

oder unterstellt, sondern bilden selbständige Einheiten mit allen Rechten und Pflichten eines Investitionsträgers.

32. Die Struktur der Aufbauleitung in diesen neuen Objekten entspricht der Struktur der volkseigenen Betriebe unter Wegfall aller zunächst noch nicht notwendigen Organisationsteile unter besonderer Konzentration aller Arbeiten, die mit der Investition selbst Zusammenhängen. Der Aufbauleiter hat also die Funktion des Werkdirektors, der Leiter der Technischen Abteilung die Funktion des Technischen Leiters, der Leiter der Investabrechnung die Funktion des Kaufmännischen Leiters und der Leiter der Investabteilung die Aufgaben des Leiters der Investitionsplanung. Die Schaffung der Abteilung Arbeit sowie des Arbeitsbereiches des Kulturdirektors hängt von der Größe des Investitionsobjektes und von der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte ab. Die Aufbauleitung von neuen Objekten hat eine eigene Personalabteilung sowie alle sonstigen Verwaltungsteile, die für die Führung eines selbständigen volkseigenen Betriebes erforderlich sind.
33. Die Aufbauleitung in neuen Objekten hat neben der Durchführung des Investitionsvorhabens mit allen sich daraus ergebenden Aufgaben und Pflichten die besondere Aufgabe, die zukünftige Leitung des produzierenden Betriebes zu entwickeln und vorzubereiten. Das bedeutet, daß die technischen und kaufmännischen Kader für die Leitung des Gesamtbetriebes nach Aufnahme der Produktion im Schoße der Aufbauleitung bereits herangebildet werden müssen. Gleichzeitig hat sie die Aufgabe, die fachlichen Kader für die Bedienung der in Betrieb zu nehmenden Anlagen nach Beendigung der Investitionsarbeiten bereitzustellen und sie mit den neuerbauten Anlagen rechtzeitig vertraut zu machen.
34. Mit der Übergabe fertiggestellter Investitionsobjekte oder mit der Aufnahme des Produktions- oder Dienstleistungsprozesses erfolgt eine Umwandlung der leitenden Organe entsprechend den Richtlinien für die Leitung von Investitionsvorhaben bei bereits produzierenden bzw. dienstleistenden Betrieben. Die Umwandlung dieser leitenden Organe ist rechtzeitig vorzubereiten, so daß mit Aufnahme der Produktion bzw. der Verkehrs- oder Dienstleistung eine Gesamtleitung des neu in Betrieb genommenen Werkes besteht, die nunmehr die Verantwortung als Investitionsträger übernimmt, während die für die Fortführung der Investitionsarbeiten neu zu bildende Aufbauleitung den Aufgaben- und Pflichtenkreis, wie unter Abschnitt II Buchst. A dieser Richtlinien ausgeführt, übernimmt.
35. Erfolgt die Fertigstellung eines neuen Investitionsobjektes einheitlich, so daß die gesamte Anlage als Ganzes dem Betrieb übergeben wird, so erfolgt die Umwandlung der Aufbauleitung in die Leitung des Betriebes unter Wegfall der Aufbauleitung.

### III. Bestätigung der Aufbauleitungen

36. Die Einsetzung von Aufbauleitungen sowohl bei neuen Investitionsobjekten als auch bei bereits produzierenden Betrieben erfolgt durch die oberste staatliche Verwaltungsstelle (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion oder Rat des Bezirkes) und muß in schriftlicher Form vorgenommen werden. Bereits bestehende Aufbauleitungen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung. Die oberste staatliche Verwaltungsstelle hat einmal die Bildung der Aufbauleitung anzuordnen und zum anderen den Leiter der Aufbauleitung, den technischen sowie kaufmännischen Leiter namentlich zu bestätigen. Die Einsetzung der übrigen Mitarbeiter der Aufbauleitungen erfolgt durch den Aufbauleiter bzw. auf seinen Vorschlag durch den Direktor des Betriebes, der Investitionsträger ist. In gleicher Weise erfolgen Abberufungen oder Änderungen.
37. Die Aufbauleitungen werden direkt angeleitet durch die obere staatliche Verwaltungsstelle, jedoch soll die Anleitung von Aufbauleitungen in bereits produzierenden Betrieben über den Investitionsträger, d. h. unter Einschaltung des Werkdirektors, erfolgen. Die übergeordnete staatliche Verwaltungsstelle ist jedoch berechtigt, von jeder Aufbauleitung Kontroll- und Rechenschaftsberichte zu fordern und ihr besondere Auflagen zu erteilen.

### IV. Finanzierung der Aufbauleitungen

38. Die Finanzierung der Aufbauleitungen erfolgt aus Mitteln des Investitionsvorhabens. Diese Mittel müssen bei jedem Investitionsvorhaben als Verwaltungskosten eingeplant werden. Die Aufwendungen für die Aufbauleitung dürfen die dafür im Investitionsplan vorgesehenen Verwaltungskosten nicht überschreiten.
39. Für besondere Schwerpunkte, d. h. für Investitionsvorhaben von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung oder für Investitionsvorhaben, deren Durchführung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die oberste staatliche Verwaltungsstelle Sonderbeauftragte einsetzen. Der Sonderbeauftragte ist dem Leiter der obersten staatlichen Verwaltungsstelle unmittelbar verantwortlich, er erhält von ihm Aufträge und handelt in Durchführung seiner Aufgaben der Anleitung sowie Aufsicht und Kontrolle des Investitionsvorhabens in seinem Auftrage. Die Aufgaben der Sonderbeauftragten werden bei der Bestellung jeweils durch die übergeordnete staatliche Verwaltungsstelle konkret festgelegt. Die Finanzierung der Arbeiten der Sonderbeauftragten erfolgt aus Investitionsmitteln, sofern er nicht Angestellter des Planträgers ist und vorübergehend beauftragt wird. Die Aufwendungen für den Sonderbeauftragten dürfen die dafür im Investitionsplan vorgesehenen Verwaltungskosten nicht überschreiten.